

**Die Bauordnung der Stadt Bern vom 26. September 2006 (SSSB 721.1) wird wie folgt ergänzt:**

**1. Titel            Allgemeines**

**6. Kapitel        Schutz bestehenden Wohnraums**

**Artikel 16a: Schutz von Wohnraum bei Wohnungsknappheit**

- 1 Zweckänderungen, Umbauten und Abbrüche, die zu einem Verlust bestehenden Wohnraums führen, sind in den Wohnzonen (W, WG, K, Obere und Untere Altstadt, Gewerbe- und Wohngebiet Matte), in den Schutzzonen SZ sowie in der Dienstleistungszone D untersagt, solange im Stadtgebiet Wohnungsknappheit herrscht.
- 2 Wohnungsknappheit im Sinne von Absatz 1 besteht solange, als der über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsbestand in der Stadt Bern kleiner ist als 1%. Der Leerwohnungsbestand wird alljährlich am 1. Juni durch die Statistikdienste der Stadt Bern festgestellt und publiziert.
- 3 Massgebend ist der über drei Jahre gemittelte Leerwohnungsbestand im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs. Fällt jedoch die Wohnungsknappheit im Sinne von Absatz 2 vor dem Bauentscheid dahin, so entfällt auch der Schutz des Wohnraums.
- 4 Der Wohnraum muss nicht erhalten werden, wenn
  - a überwiegende städtebauliche Gründe den Abbruch, die Zweckänderung oder den Umbau verlangen;
  - b der Abbruch, die Zweckänderung oder der Umbau im Interesse von öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich ist;
  - c der Verlust des Wohnraums zugunsten der Ausdehnung eines bestehenden, im Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers stehenden Unternehmens erfolgt; dem Eigentum gleichgestellt sind vergleichbare beschränkte dingliche Rechte;
  - d der zum Abbruch vorgesehene Wohnraum mit angemessenem Aufwand nicht erhalten werden kann und keine offensichtliche Vernachlässigung des Gebäudeunterhalts vorliegt.
- 5 Besondere Verhältnisse nach Artikel 15 bleiben vorbehalten.
- 6 Diese Regeln gehen den Wohnanteilsvorschriften vor. Vorschriften bezüglich Naturgefahren und -risiken bleiben vorbehalten.